



Landesamt für Statistik Niedersachsen

LSN • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Verteiler:
Kreisfreie Städte,
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen,
Region Hannover,
Landkreise, große selbständige Städte,
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden

Sie erreichen uns am besten:

Montag – Freitag: 8 – 13 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Rosenbohm

E-Mail: carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)
43.71 - Systematik

Durchwahl (0511) 9898-
3242

Hannover, den
17.12.2015

Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände Rundschreiben Nr. 3/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen in Niedersachsen informieren:

a) Buchung von Forderungen gegen das Land aus der Kostenerstattung nach dem Aufnahmegesetz ab dem Haushaltsjahr 2016

1. Mit den „Hinweisen zur Anwendung von haushaltsrechtlichen Vorschriften bei Maßnahmen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen und zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten für das Haushaltsjahr 2016“ vom 03.12.2015 hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport den Kommunen unter Ziffer I Vorgaben zur wirtschaftlichen Zurechnung der Erträge aus Erstattungsleistungen nach dem Aufnahmegesetz gemacht und eine Änderung in § 10 Abs. 2 GemHKVO angekündigt. Die Veranschlagung der in das Haushaltsjahr der Aufwendungen zuzurechnenden Erträge in den Haushaltsplänen erfolgt – wie im Haushaltssystematik-Rundschreiben 2/2015 bereits dargestellt - bei:

Produkt 313 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“
Konto 3481 „Erstattungen vom Land“

Die Erträge werden auf der Grundlage der hochgerechneten Flüchtlingszahlen des Jahres 2016 veranschlagt und weichen von den im Finanzhaushalt zu planenden Einzahlungen in Konto 6481 ab.

Eine Differenzierung der Erstattungsleistungen in Ertrag bzw. Einzahlung (laufende Zahlung, Abschlag oder Ertrag mit Forderungsbuchung) kann über Unterkonten vorgenommen werden.

Der in 2015 für das Jahr 2016 gezahlte Abschlag ist als Ertrag dem Haushaltsjahr 2016 zuzurechnen. Ebenso sind entsprechende Abschläge in 2016, die für 2017 geleistet werden, ergebniswirksam dem Haushaltsjahr 2017 zuzurechnen. Es handelt sich um vorgezogene Einzahlungen, die **zunächst nur** im **Finanzhaushalt** eingenommen und als **passiver Rechnungsabgrenzungsposten (Konto 2901)** behandelt werden. Die **Ertragsbuchung** im **nächsten Jahr** erfolgt dann in **Konto 3481**.

2. Am Ende des Haushaltsjahres 2016 wird eine Forderung gegen das Land ermittelt und gebucht. Dafür wird in den Kontenrahmen ab 2017 das verbindliche **Konto 1542** „Forderungen gegen das Land aus Erstattungen nach dem Aufnahmegesetz“ aufgenommen. Den Kommunen wird empfohlen, das Konto bereits bei der Aufstellung der Haushalte für 2016 einzurichten. Die Forderung ist im Jahresabschluss 2016 erstmalig zu buchen.

Der Bestand des Kontos 1542 wird im Rahmen des Vierten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik als zusätzliches Merkmal erfasst.

Diese Forderungen finden **keine** Berücksichtigung bei den Angaben zur Finanzvermögensstatistik.

b) Buchung der Rückzahlung von Sanierungsgeldern von der VBL

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hat in seiner Sitzung am 12. November 2015 den Beschluss gefasst, die seitens der beteiligten Arbeitgeber im Abrechnungsverband West für die Jahre 2013 bis 2015 gezahlten **Sanierungsgelder** im Januar 2016 zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung der Sanierungsgelder sind gem. § 27 GemHKVO bei den Aufwendungen/Auszahlungen (**Konten 4022/7022** „Beiträge zu Versorgungskassen/Arbeitnehmer“) abzusetzen. Für Rückzahlungen gilt das Periodisierungsprinzip gem. § 59 Nr. 6 GemHKVO nicht, deshalb sind die Rückzahlungen aus Vorjahren ebenfalls abzusetzen.

Zudem zahlt die VBL die aus den gezahlten Sanierungsgeldern erzielten **Kapitalerträge** aus. Da die Auszahlung (voraussichtlich) erst im Mai 2016 erfolgt, sind diese Beträge als periodenfremde Erträge (**Konto 5029** „Sonstige periodenfremde Erträge“) und als Einzahlung bei **Konto 6699** „Weitere sonstige Finanzeinzahlungen“ zu buchen. Ein entsprechender Hinweis wird bei Konto 6699 in die Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen 2017 aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Eine Kopie dieses Schreibens erhalten:
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- z. Hd. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes -
Kommunale Datenverarbeitungszentralen,
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
Präsident des Landesrechnungshofes – Überörtliche Kommunalprüfung